

Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung außer Kraft

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird nicht verlängert und ist am 26. Mai 2022 außer Kraft getreten.

Die Vorgaben der SARS -CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) waren schon im März 2022 deutlich gelockert worden. Seitdem mussten die Maßnahmen wie kostenlose Tests, das Angebot von Homeoffice oder Masken in Form von sog. Basisschutzmaßnahmen durch die Arbeitgeber als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung selbst festgelegt werden – unter Berücksichtigung des örtlichen Infektionsgeschehens sowie der tätigkeitspezifischen Infektionsgefahren.

Jetzt sind auch diese Basisschutzmaßnahmen weggefallen. Laut dem Bundesarbeitsministerium (BMAS) bestehe angesichts des beständigen Abklingens der Infektionszahlen derzeit kein Anlass, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung über den 25. Mai 2022 hinaus zu verlängern. Damit tritt auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zeitgleich mit der Corona-ArbSchV außer Kraft.

Arbeitgeber müssen jedoch das regionale und betriebliche Infektionsgeschehen weiter beobachten und bei Bedarf das betriebliche Hygienekonzept anpassen. Aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) besteht grundsätzlich die Verpflichtung, durch eine Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln. Die Gefährdungsbeurteilungen sind stetig an das regionale und betriebliche Infektionsgeschehen anzupassen. Je nach Einschätzung der Lage kann es weiterhin sinnvoll sein, einen Teil der bestehenden Infektionsschutz-Maßnahmen weiterzuführen, wie z. B. Homeoffice, Abstand, Bereitstellen von Tests und Masken. Schutzmaßnahmen auf betrieblicher Ebene bleiben also weiterhin möglich. Diese Maßnahmen unterliegen vollumfänglich der betrieblichen Mitbestimmung durch Mitarbeitervertretung oder Betriebsrat.